

Bestellbedingungen

Stand: 1. Juni 2019

1. Bestellung und Auftragsbestätigung

- 1.1 Der Kunde kann die Bestellung widerrufen, wenn der Lieferant sie nicht innerhalb von zwei Wochen nach Eingang schriftlich angenommen hat (Auftragsbestätigung).
- 1.2 Abweichungen, Änderungen oder Ergänzungen der Bestellung werden nur Vertragsbestandteil, wenn sie vom Kunden schriftlich angenommen werden. Insbesondere ist der Kunde nur an die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Lieferanten gebunden, wenn der Einkauf diesen schriftlich zustimmt. Die Annahme von Lieferungen oder Leistungen sowie die Zahlungen bedeuten keine derartige Zustimmung.
- 1.3 Bestimmungen in anderen Dokumenten (z. B. Spezifikationen, Datenblätter, technische Dokumentation, Werbematerialien, Auftragsbestätigung und/oder Lieferpapiere) in Bezug auf rechtliche Bestimmungen, Haftung, Nutzungsbeschränkung, Anwendungsbeschränkung und/oder Eignungsbeschränkung oder eine sonstige Bestimmung, die die Bestimmungen dieser Einkaufsbedingungen ändert, finden keine Anwendungen.

2. Nutzungsrechte

- 2.1 Der Lieferant räumt dem Kunden hiermit die folgenden nicht ausschließlichen, übertragbaren, weltweiten und unbefristeten Rechte ein:
 - 2.1.1 die Lieferungen und Leistungen einschließlich der dazugehörigen Dokumentation zu nutzen, in andere Produkte zu integrieren und zu vertreiben;
 - 2.1.2 Software und die dazugehörige Dokumentation (im Folgenden zusammengefasst als „Software“ bezeichnet) zu installieren, zu starten, zu testen und zu betreiben;
 - 2.1.3 eine Unterlizenz für das Nutzungsrecht gemäß Abschnitt 2.1.2 an verbundene Unternehmen (i. S. v. Artikel 42 des spanischen Handelsgesetzbuchs), an beauftragte Dritte, Distributoren und an Endkunden zu erteilen;
 - 2.1.4 verbundenen Unternehmen (i. S. v. Artikel 42 des spanischen Handelsgesetzbuchs) und anderen Distributoren das Recht zur Unterlizenzierung des Nutzungsrechts gemäß oben genanntem Abschnitt 2.1.2 an Endkunden zu bewilligen;
 - 2.1.5 die Software für die Integration in andere Produkte zu nutzen und zu kopieren oder verbundenen Unternehmen (i. S. v. Artikel 42 des spanischen Handelsgesetzbuchs), beauftragten Dritten oder Distributoren die Nutzung und Vervielfältigung der Software zu gestatten;
 - 2.1.6 die Software zu vertreiben, zu verkaufen, zu verleihen, zu vermieten, zum Download bereitzustellen oder öffentlich zugänglich zu machen, z. B. im Rahmen von Application Service Providing oder in anderen Zusammenhängen, und die Software im erforderlichen Umfang zu kopieren, immer unter der Voraussetzung, dass die Anzahl der zu irgendeiner Zeit verwendeten Lizenzen nicht die Anzahl der erworbenen Lizenzen übersteigt;
 - 2.1.7 Unterlizenzierung des Nutzungsrechts gemäß Abschnitt 2.1.6 an verbundene Unternehmen (i. S. v. Artikel 42 des spanischen Handelsgesetzbuchs), beauftragte Dritte und Distributoren.
- 2.2 Der Besteller, verbundene Unternehmen (i. S. v. Artikel 42 des spanischen Handelsgesetzbuchs) und Distributoren sind zusätzlich zu dem in Ziffer 2.1 eingeräumten Recht befugt, Endkunden die Übertragung der einzelnen Lizenzen zu gestatten.
- 2.3 Alle vom Kunden gewährten Unterlizenzen müssen einen angemessenen Schutz für die geistigen Eigentumsrechte des Lieferanten an der Software enthalten. Alle Unterlizenzen müssen jegliche vertragliche Bestimmungen enthalten, die vom Kunden verwendet werden, um seine eigenen geistigen Eigentumsrechte zu schützen.
- 2.4 Der Lieferant soll den Kunden – spätestens bei Auftragsbestätigung – informieren, ob die zu liefernden Produkte und Leistungen Open Source-Komponenten enthalten.
Im Zusammenhang mit dieser Bestimmung handelt es sich bei „Open Source-Komponenten“ um jegliche Software, Hardware oder sonstige Informationen, die den Nutzern vom Lizenzgeber gebührenfrei auf der Grundlage einer Lizenz mit dem Recht zur Bearbeitung und/oder Verbreitung (z. B. GNU General Public License [GPL], GNU Lesser GPL [LGPL] oder MIT-Lizenz) zur Verfügung gestellt werden. Enthalten die vom Lieferanten gelieferten Produkte und Dienstleistungen Open Source-Komponenten, so hat der Lieferant alle anwendbaren Open Source-Lizenzbedingungen einzuhalten und dem

Kunden alle Rechte einzuräumen und alle Informationen zur Verfügung zu stellen, um die zutreffenden Lizenzbedingungen einzuhalten. Insbesondere muss der Lieferant dem Kunden unverzüglich nach der Auftragsbestätigung Folgendes liefern:

- Eine Auflistung aller verwendeten Open-Source-Komponenten mit Angabe der dazugehörigen Lizenz, ihrer Version, einschließlich einer Kopie des vollständigen Textes einer solchen Lizenz und einem Hinweis auf das Urheberrecht und/ oder die Urheberschaft. Eine solche Auflistung muss einen verständlichen Aufbau besitzen und ein Inhaltsverzeichnis enthalten.
- Einen vollständigen Quelltext der entsprechenden Open-Source-Software einschließlich Skripte und Informationen bezüglich der Entwicklungsumgebung, soweit die gültigen Open-Source-Bedingungen dies erfordern.

- 2.5 Der Lieferant informiert den Kunden spätestens mit der Auftragsbestätigung schriftlich darüber, ob vom Auftragnehmer verwendete Open Source-Lizenzen einem Copyleft-Effekt unterliegen, der die Produkte des Kunden betreffen könnte. Im Rahmen dieser Bestimmung bedeutet „Copyleft-Effekt“, dass die Bestimmungen der Open-Source-Lizenz voraussetzen, dass bestimmte Produkte des Lieferanten sowie davon abgeleitete Produkte nur gemäß den Bestimmungen der Open-Source-Lizenz weitervertrieben werden dürfen, z. B. nur wenn der Quelltext offengelegt wird. Falls die vom Lieferanten verwendeten Open-Source-Lizenzen, wie oben festgelegt, einem „Copyleft-Effekt“ unterliegen, so ist der Kunde berechtigt, die Bestellung innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt dieser Information zu widerrufen.

3. Laufzeit und Strafe bei Vertragsbruch

- 3.1 Maßgeblicher Zeitpunkt für die Feststellung der Rechtzeitigkeit der Lieferung ist der Empfangszeitpunkt am Bestimmungs-/Lieferort, gemäß Incoterms © 2010, der vom Kunden festgelegt wird, und bei Lieferungen mit Montage-, Inbetriebnahme- oder Nachbesserungsleistungen ist der maßgebliche Zeitpunkt der Tag der Abnahme durch den Kunden.
- 3.2 Ist eine Verzögerung der Lieferung, Leistung oder Nachbesserung zu erwarten, ist der Kunde unverzüglich zu benachrichtigen und seine Entscheidung einzuholen.
Kann der Lieferant im Verzugsfall nicht nachweisen, dass er den Ausstand nicht zu vertreten hat, so kann der Kunde für jeden angefangenen Werktag des Verzuges eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,3 % (null Komma drei Prozent), höchstens jedoch 10 % (zehn Prozent) des Gesamtauftragswerts berechnen. Die vorstehend genannten Vertragsstrafen schließen nicht das Recht des Kunden aus oder beschränken es, den Lieferanten aufzufordern, seine vertraglichen Verpflichtungen zu erfüllen und einen Schadensersatz zu fordern, auf den der Kunde aufgrund einer Nichterfüllung durch den Lieferanten Anspruch hat.
- 3.3 Weitergehende oder andere gesetzliche Ansprüche bleiben hiervon unberührt.

4. Gefahrenübergang, Versand und Erfüllungsort, Eigentumsübertragung

- 4.1 Bei Lieferungen mit Montage, Inbetriebnahme oder Leistungen erfolgt der Gefahrenübergang bei Abnahme, und bei Lieferungen ohne Montage oder Inbetriebnahme erfolgt der Gefahrenübergang bei Empfang und Akzeptanz durch den Kunden am benannten Bestimmungs-/Lieferort, gemäß der Incoterms © 2010. Sofern nichts anderes vereinbart ist, gilt DDP (benannter Bestimmungsort) Incoterms © 2010, wenn (a) der Sitz des Lieferanten und der benannte Bestimmungsort innerhalb desselben Landes liegen oder wenn (b) der Sitz des Lieferanten und der benannte Bestimmungsort beide innerhalb der Europäischen Union liegen. Wenn weder (a) noch (b) erfüllt sind, gilt DAP (benannter Bestimmungsort) Incoterms © 2010, soweit nicht anders vereinbart.
- 4.2 Soweit nicht anders vereinbart, werden die Kosten einer geeigneten Verpackung vom Lieferanten getragen. Sofern die Transportkosten vom Kunden getragen werden, ist die Versandbereitschaft zusammen mit den in Abschnitt 4.3 gemachten Angaben zu machen. Auf Kundenwunsch muss vom Lieferanten ein Siemens Routing Order Tool verwendet werden. Der Transport erfolgt zu den geringstmöglichen Kosten, sofern der Kunde keine bestimmte Lieferart oder den Abschluss des Beförderungsvertrages durch den Kunden gewünscht hat. Mehrkosten, die sich aus der Nichteinhaltung der Transportanforderungen ergeben, einschließlich der Kosten, die

- durch die Nichtverwendung des Siemens Routing Order Tools entstehen, gehen zu Lasten des Lieferanten. Falls DAP/DDP (benannter Bestimmungsort) Incoterms © 2010 vereinbart ist, kann der Kunde auch die Beförderungsart bestimmen. Mehrkosten, die sich aus der Notwendigkeit ergeben, die Lieferfrist durch einen beschleunigten Versand einzuhalten, trägt der Lieferant.
- 4.3 Jeder Lieferung muss einen Packzettel oder Lieferschein mit Angabe des Inhalts sowie die vollständige Bestellnummer enthalten.
- 4.4 Soweit der Kunde und der Lieferant vereinbaren, dass der Lieferant den Transport von Lieferungen, die Gefahrgut enthalten, auf Rechnung des Kunden erteilt, ist der Lieferant verpflichtet, dem vom Besteller benannten Spediteur bei Erteilung des Transportauftrags die nach den erforderlichen gesetzlich vorgeschriebenen Gefahrgutdaten zu übermitteln. Der Lieferant ist in diesen Fällen auch für die Verpackung, Kennzeichnung, Etikettierung usw. in Übereinstimmung mit den maßgeblichen Vorschriften für die jeweilige (n) Transportart (en) verantwortlich.
- 4.5 Informiert der Kunde den Lieferant darüber, dass nach dem initialen Transport ein weiterer Transport mit einem anderen Verkehrsträger geplant ist, so wird der Lieferant auch hinsichtlich des Weitertransports die gesetzlich erforderlichen Gefahrgutvorschriften berücksichtigen.
- 4.6 Die Eigentumsübertragung erfolgt je nachdem bei Lieferung oder bei Abnahme durch den Kunden.
- 5. Zahlungen, Rechnungen**
- 5.1 Sofern nicht anders vereinbart, werden Zahlungen innerhalb von 60 (sechzig) Tagen netto fällig. Bei einer Zahlung innerhalb von 14 (vierzehn) Tagen ist der Kunde zu einem Abzug von 3 % (drei Prozent) Skonto berechtigt. Die Zahlungsfrist beginnt, sobald eine Lieferung oder Leistung vollständig erbracht und eine ordnungsgemäß ausgestellte Rechnung eingegangen ist.
- 5.2 Die Bestellnummer sowie die Nummer jedes einzelnen Artikels sind in den Rechnungen anzugeben. Sofern diese Angaben fehlen, sind Rechnungen nicht zahlbar. Rechnungskopien sind als Duplikate zu kennzeichnen.
- 5.3 Insofern der Lieferant Materialtests, Prüfprotokolle, Dokumente zur Qualitätskontrolle oder andere Unterlagen zur Verfügung zu stellen hat, gehört dies zu den Anforderungen an die Vollständigkeit der Lieferung oder Leistung. Die Zahlungen bedeuten keine Anerkennung dafür, dass die Lieferung oder die Leistungen vertragsgemäß erbracht wurden.
- 6. Eingangskontrolle**
- 6.1 Der Kunde soll unverzüglich nach Eingang am benannten Bestimmungsort prüfen, ob eine Lieferung der bestellten Menge und der Art der bestellten Produkte entspricht, und ob äußerlich erkennbare Transportschäden oder andere offensichtliche Mängel vorliegen.
- 6.2 Entdeckt der Kunde im Verlauf dieser Kontrollen oder zu einem späteren Zeitpunkt einen Mangel, soll er den Lieferanten davon in Kenntnis setzen.
- 6.3 Diesbezüglich hat der Kunde keine anderen Pflichten gegenüber dem Lieferanten als die oben genannten Untersuchungs- und Rüfepflichten.
- 7. Gewährleistung**
- 7.1 Werden Mängel vor oder während des Gefahrenübergangs oder während der Gewährleistungsfrist, wie in Abschnitt 7.7 und 7.8 vorgesehen, festgestellt, hat der Lieferant auf seine Kosten und nach Wahl des Bestellers entweder den Mangel zu beseitigen, nachzubessern oder Ersatzlieferungen zu leisten (= Nacherfüllung). Diese Bestimmung gilt auch für Lieferungen, die einer Stichprobenprüfung unterliegen. Die Ermessensfreiheit des Kunden soll ordentlich und angemessen ausgeführt werden.
- 7.2 Sollte der Lieferant die Nacherfüllung (d. h. Reparatur oder Ersatz) nicht innerhalb einer vom Kunden gesetzten angemessenen Frist durchführen, ist der Kunde berechtigt:
- ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten, ohne dass eine Schadensersatzpflicht besteht, oder
 - eine Preisminderung zu verlangen oder
 - auf Kosten des Lieferanten die Reparatur oder die Nacherfüllung von Leistungen oder Ersatzlieferungen selbst vorzunehmen oder zu veranlassen, und
 - Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen.
- Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit der Nacherfüllung ist das Empfangsdatum am Bestimmungsort.
- 7.3 Die Rechte gemäß Abschnitt 7.2 können ohne weitere Fristsetzung geltend gemacht werden, wenn der Kunde ein besonderes Interesse an sofortiger Nacherfüllung hat, um eine eigene Haftung für Verspätung oder aus anderen dringenden Gründen zu vermeiden, und es für den Kunden nicht akzeptabel ist, den Lieferanten aufzufordern, den Mangel innerhalb einer angemessenen Frist zu beseitigen. Die gesetzlichen Bestimmungen zur Entbehrlichkeit der Fristsetzung bleiben hiervon unberührt.
- 7.4 Weitergehende oder andere gesetzliche Ansprüche bleiben hiervon unberührt.
- 7.5 Erfüllt der Lieferant einen Nacherfüllungsanspruch oder Reparaturen, beginnen die in Abschnitt 7.7 und 7.8 aufgeführten Gewährleistungsfristen erneut.
- 7.6 Unbenommen des Gefahrenübergangs bezüglich Lieferung trägt der Lieferant die mit der Nacherfüllung verbundenen Kosten und Risiken (z. B. Rücksendekosten, Transportkosten, Ein- und Ausbaurkosten).
- 7.7 Die Gewährleistungsfrist für Sachmängel beträgt drei Jahre, soweit gesetzliche Vorgaben keine längeren Fristen vorsehen.
- 7.8 Die Gewährleistungsfrist für Rechtsmängel beträgt fünf Jahre, soweit gesetzliche Vorgaben keine längeren Fristen vorsehen.
- 7.9 Bei Lieferungen ohne Montage oder Inbetriebnahme beginnt die Gewährleistungsfrist mit Eingang am vom Kunden benannten Bestimmungsort. Bei Lieferungen mit Montage, Inbetriebnahme oder Dienstleistungen beginnt die Gewährleistungsfrist mit Abnahme durch den Kunden. Bei Lieferung an Orte, an denen der Kunde außerhalb seiner Räumlichkeiten tätig ist, beginnt die Gewährleistungsfrist mit der Abnahme durch den Endkunden, keinesfalls später als ein Jahr nach Gefahrenübergang.
- 8. Überprüfungs- und Informationspflicht des Lieferanten**
- 8.1 Der Lieferant ist verpflichtet, vom Besteller bereitgestellte oder von Lieferanten, Herstellern oder sonstigen Dritten bereitgestellte Komponenten, wie z. B. Rohmaterial, zum Eingangszeitpunkt solcher Komponenten zu untersuchen, ob diese Komponenten offensichtliche oder verdeckte Mängel aufweisen. Falls Mängel während dieser Kontrollen entdeckt werden, muss der Lieferant unverzüglich seine Lieferanten oder – falls die Komponenten durch den Kunden bereitgestellt werden – den Kunden benachrichtigen.
- 8.2 Es ist entscheidend, dass die Produkte frei von Rechten Dritter geliefert werden. Demnach ist der Lieferant verpflichtet das Eigentumsrecht zu prüfen und den Kunden auf mögliche einander entgegenstehende gewerbliche und geistige Eigentumsrechte hinzuweisen. Eine Verletzung dieser Pflicht unterliegt der allgemeinen gesetzlichen Verjährungsfrist.
- 9. Vergabe von Unteraufträgen an Dritte**
- 9.1 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, ein Qualitätsmanagementsystem zu unterhalten (z.B. gemäß DIN EN ISO 9001).
- 9.2 Die Vergabe von Unteraufträgen an Dritte ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Kunden unzulässig und berechtigt den Kunden, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz zu verlangen. Die Vergabe von Unteraufträgen begründet keine Form eines Vertragsverhältnisses zwischen dem Kunden und den Unterauftragnehmern des Lieferanten. Die Vergabe von Unteraufträgen Weitervergabe von Aufträgen entbindet den Lieferanten nicht von seinen vertraglichen Verantwortlichkeiten oder Pflichten, vielmehr übernimmt er die Verantwortung für die Handlungen seiner Unterauftragnehmer. Für den Fall, dass der Lieferant die Unterauftragnehmer nicht bezahlt, hält der Kunde fällige Rechnungen und Zahlungen an den Lieferant zurück und zahlt diese Beträge direkt an die Unterauftragnehmer.
- 10. Materialbeistellungen**
- 10.1 Vom Kunden beigestelltes Material bleibt Eigentum des Kunden und ist zu lagern, als Eigentum des Kunden zu kennzeichnen und für den Kunden kostenfrei zu verwalten. Ihre Verwendung ist nur für Aufträge des Kunden zulässig. Bei schuldhafter Wertminderung oder Verlust ist vom Lieferanten Ersatz zu leisten, wobei der Lieferant auch einfache Fahrlässigkeit zu vertreten hat. Dies gilt auch für die Übertragung auftragsgebundenen Materials.
- 10.2 Eine Verarbeitung oder Umbildung des Materials erfolgt für den Kunden. Der Kunde wird unmittelbar Eigentümer des neuen oder umgebildeten Produkts. Sollte dies aus rechtlichen Gründen nicht möglich sein, so sind sich der Kunde und der Lieferant darüber einig, dass der Kunde jederzeit während der Verarbeitung oder Umbildung Eigentümer des neuen Produkts ist. Der Lieferant verwahrt das neue Produkt unentgeltlich für den Kunden und übt dabei die kaufmännische Sorgfaltspflicht aus.
- 11. Werkzeuge, Vorlagen, Muster, Geheimhaltung**
- 11.1 Vom Kunden zur Verfügung gestellte Werkzeuge, Vorlagen, Muster, Modelle, Profile, Zeichnungen, Normblätter, Druckvorlagen und

- Materialien, sowie Folgeprodukte, dürfen ohne vorherige schriftliche Einwilligung des Kunden weder Dritten zugänglich gemacht noch für andere als die vertraglich vereinbarten Zwecke verwendet werden. Solche Materialien sind vor unbefugtem Zugriff oder unbefugter Verwendung zu schützen. Vorbehaltlich weiterer Rechte kann der Kunde die Herausgabe solcher Materialien verlangen, wenn der Lieferant gegen diese Pflichten verstößt.
- 11.2 Der Lieferant wird die Kenntnisse und Ergebnisse, Unterlagen, Spezifikationen, Geschäftsvorgänge oder sonstige Informationen, die er vom oder über den Kunden, im Zusammenhang mit Lieferungen und Leistungen sowie dem Vertragsabschluss und jeglichen Ergebnissen, erhält, gegenüber Dritten - auch über die Dauer des Vertrages hinaus - vertraulich behandeln, solange und soweit solche Informationen nicht auf rechtmäßigem Weg allgemein bekannt geworden sind oder der Kunde im Einzelfall einer Weitergabe nicht schriftlich zugestimmt hat. Der Lieferant wird diese Informationen ausschließlich für die zur Durchführung von Lieferungen und Leistungen erforderlichen Zwecke benutzen. Soweit der Kunde mit einer Vergabe von Unterverträgen an Dritte einverstanden ist, hat der Dritte diesen Bedingungen schriftlich zuzustimmen.
- 12. Forderungsabtretung**
Eine Forderungsabtretung ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Kunden zulässig. Der Kunde kann den Auftrag ganz oder teilweise an seine verbundenen Unternehmen und - in Verbindung mit jeder Art von Fusion, Konsolidierung, Veräußerung, Auflösung und jeder anderen Art von Unternehmenszusammenschluss oder Unternehmensneustrukturierung, einschließlich, aber nicht beschränkt auf die Gründung von Joint-Venture-Gesellschaften - an Dritte übertragen
- 13. Kündigungs- und Rücktrittsrecht**
13.1 Zusätzlich zu den gesetzlichen Kündigungs- und Rücktrittsrechten kann der Kunde den Vertrag ganz oder teilweise kündigen, wenn
13.2 a) der Lieferant mit seiner Lieferung oder Leistung in Verzug ist
13.3 b) dem Kunden ein Festhalten am Vertrag aus einem sonstigen, in der Person des Lieferanten liegenden Grund unter Berücksichtigung der Umstände des Falles und der beiderseitigen Interessen nicht mehr zugemutet werden kann. Dies gilt insbesondere, wenn eine tatsächliche oder mögliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Lieferanten vorliegt, die die ordnungsgemäße die Erfüllung der vertraglichen Pflichten des Lieferanten gefährdet.
c) der Lieferant seine Steuer- oder Sozialversicherungspflichten nicht erfüllt.
d) der Lieferant die grundlegenden Vertragsbestimmungen oder diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht erfüllt.
e) die Verpflichtungen zur Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz verletzt werden
f) der Fall eintritt, dass der Vertrag zwischen dem Kunden und dem Endkunden beendet oder gekündigt wird.
In beiden Fällen behält der Kunde alle Rechte gegenüber der durchgeführten Partei und kann als Folge Schadenersatzansprüche geltend machen.
Darüber hinaus kann der Kunde den Vertrag aus jeglichem Grund vorzeitig kündigen und auflösen, indem er einen Brief per Einschreiben oder einer anderen zuverlässigen Versandmethode mit einer Kündigungsmittelung 60 Tage vor dem Datum der beabsichtigten Kündigung des Vertrags an den Lieferanten sendet. In diesem Fall hat der Lieferant nur Anspruch auf Vergütung erbrachter Leistungen bis zum festgesetzten Datum der Vertragskündigung.
- 13.4 Im Falle einer Kündigung durch den Kunden kann der Kunde die für die Weiterführung der Arbeiten vorhandene Einrichtung oder bereits erbrachte Lieferungen oder Leistungen des Lieferanten gegen angemessene Vergütung in Anspruch nehmen.
- 14. Verhaltensrichtlinien für Lieferanten von Siemens, Sicherheit in der Lieferkette**
14.1 Der Lieferant ist verpflichtet, die Gesetze der jeweils anwendbaren Rechtsordnung(en) einzuhalten. Insbesondere wird sich der Lieferant weder aktiv noch passiv, direkt oder indirekt an einer Form der Bestechung, der Verletzung der grundlegenden Menschenrechte seiner Mitarbeiter oder der Kinderarbeit beteiligen. Darüber hinaus übernimmt der Lieferant Verantwortung für die Gesundheit und Sicherheit seiner Mitarbeiter und handelt gemäß geltenden Umweltschutzgesetzen. Der Lieferant wird angemessene Maßnahmen ergreifen, um den Einsatz sog. Konfliktmineralien zu vermeiden und Transparenz über die Herkunft der Rohstoffe zu schaffen, und die Einhaltung dieser Verhaltensrichtlinien bei seinen Lieferanten bestmöglich fördern.
- 14.2 Der Lieferant trifft die erforderlichen organisatorischen Anweisungen und ergreift Maßnahmen insbesondere in Bezug auf die folgenden Sicherheiten: Werkschutz, Verpackung und Transport, Geschäftspartner-, Personal- und Informationssicherheit, um die Sicherheit in der Lieferkette gemäß den Anforderungen entsprechender international anerkannter Initiativen auf Grundlage des WCO SAFE Framework of Standards (z. B. AEO, C-TPAT) zu gewährleisten. Der Lieferant schützt seine Waren und Leistungen an den Kunden oder an vom Kunden bezeichnete Dritte vor unbefugten Zugriffen und Manipulationen. Der Lieferant setzt für solche Waren und Leistungen ausschließlich zuverlässiges Personal ein und verpflichtet etwaige Unterlieferanten, ebenfalls entsprechende Sicherheitsmaßnahmen zu treffen.
- 14.3 Neben anderen Rechten und Rechtsbehelfen, die dem Kunden zustehen, kann der Kunde den Vertrag kündigen, wenn der Lieferant gegen die Verpflichtungen unter Abschnitt 14 verstößt. Sofern die Beseitigung der Vertragsverletzung des Lieferanten möglich ist, darf das Kündigungsrecht des Kunden jedoch erst nach fruchtlosem Verstreichen einer vom Kunden festgelegten angemessenen Nachfrist zur Beseitigung der Vertragsverletzung ausgeübt werden.
- 15. Produktkonformität, produktbezogener Umweltschutz einschließlich Stoffdeklaration, Gefahrgut, Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz**
15.1 Liefert der Lieferant Produkte, für die im Hinblick auf ihre weitere Vermarktung im Europäischen Wirtschaftsraum produktbezogene gesetzliche und rechtliche Anforderungen gelten oder die entsprechenden Anforderungen in anderen vom Kunden an den Lieferanten mitgeteilten Ländern unterliegen, dann stellt er sicher, dass die Produkte zum Zeitpunkt des Gefahrenübergangs diesen Anforderungen entsprechen. Der Lieferant stellt ferner sicher, dass alle Dokumente und Informationen, die für den Nachweis der Konformität der Produkte mit den zutreffenden Anforderungen erforderlich sind, dem Kunden auf Anfrage unverzüglich zur Verfügung gestellt werden können.
15.2 Liefert der Lieferant Produkte, deren Stoffe in der sogenannten „Liste deklarationspflichtiger Stoffe“ (www.bomcheck.net/aufgefuehrt_sind_suppliers/restricted-and-declarable-substances-list), die zum Zeitpunkt der Bestellung gültig ist oder die aufgrund von Gesetzen stofflichen Restriktionen und/oder stofflichen Informationspflichten unterliegen (z. B. REACH, RoHS), hat der Lieferant diese Stoffe spätestens zum Zeitpunkt der ersten Produktlieferung in der Internetdatenbank BOMcheck (www.BOMcheck.net) samt der dort geforderten Informationen zu deklarieren. Hinsichtlich der gesetzlich auferlegten Stoffrestriktionen gilt das Vorstehende nur für Gesetze, die am eingetragenen Geschäftssitz des Lieferanten oder des Kunden oder am vom Kunden angegebenen Lieferort gültig sind.
15.3 Enthält die Lieferung Güter, die gemäß den internationalen Regelungen als Gefahrgut eingestuft sind, wird der Lieferant den Kunden hierüber in einer zwischen Lieferanten und Kunden vereinbarten Form mitteilen, spätestens jedoch mit dem Datum der Auftragsbestätigung. Die Anforderungen an Gefahrgüter in den Abschnitten 4.4 und 4.5 bleiben hiervon unberührt.
15.4 Der Lieferant ist verpflichtet, alle gesetzlichen Anforderungen an die Gesundheit und Sicherheit des vom Lieferanten angestellten Personals einzuhalten. Er hat sicherzustellen, dass die Gesundheit und Sicherheit seines Personals und seiner direkten und indirekten zur Durchführung der Lieferungen und Erbringung der Leistungen eingesetzten Unterauftragnehmer geschützt ist.

16. Informationssicherheit/Cybersecurity

- 16.1 Der Auftragnehmer hat angemessene organisatorische und technische Maßnahmen zu treffen, um die Vertraulichkeit, Authentizität, Integrität und Verfügbarkeit des Betriebs des Auftragnehmers sowie seiner Lieferungen und Leistungen sicherzustellen. Diese Maßnahmen sollen branchenüblich sein und ein angemessenes Managementsystem für Informationssicherheit in Übereinstimmung mit Standards wie ISO/IEC 27001 oder IEC 62443 (soweit anwendbar) beinhalten.
- 16.2 Betrieb des Auftragnehmers“ bedeutet alle Güter, Prozesse und Systeme (einschließlich Informationssysteme), Daten (einschließlich Kundendaten), Mitarbeiter und Standorte, die zeitweise für die Durchführung dieses Vertrages verwendet oder verarbeitet werden.
- 16.3 Sofern Lieferungen oder Leistungen Software, Firmware oder Chipsätze beinhalten,
- 16.3.1 wird der Auftragnehmer angemessene, branchenübliche Standards, Prozesse und Methoden in Übereinstimmung mit Standards wie ISO/IEC 27001 oder IEC 62443 (soweit anwendbar) implementieren, um jegliche Schwachstellen, Schadcode und sicherheitsrelevante Ereignisse in den Lieferungen und Leistungen zu verhindern, zu identifizieren, zu bewerten und zu beheben;
- 16.3.2 wird der Auftragnehmer für den Zeitraum einer angemessenen Lebensdauer der Lieferungen und Leistungen Reparatur-, Update-, Upgrade- und sonstige Pflegeleistungen anbieten und Patches zur Verfügung stellen, um Schwachstellen zu beheben;
- 16.3.3 wird der Auftragnehmer dem Besteller eine Stückliste zur Verfügung stellen, aus der sich alle Softwarekomponenten Dritter ergeben, die in den Lieferungen und Leistungen verwendet werden. Softwarekomponenten Dritter müssen zum Zeitpunkt der Lieferung auf dem aktuellen Stand sein;
- 16.3.4 ist der Besteller berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Lieferungen und Leistungen jederzeit selbst oder durch Dritte auf Schadcode und Schwachstellen zu testen, wobei der Auftragnehmer den Besteller in angemessener Weise unterstützen wird;
- 16.3.5 wird der Auftragnehmer dem Besteller einen Kontakt für Themen der Informationssicherheit (erreichbar während der Geschäftszeiten) benennen.
- 16.4 Der Auftragnehmer wird den Besteller unverzüglich über alle sicherheitsrelevanten Ereignisse, die aufgetreten sind oder vermutet werden, und den Betrieb des Auftragnehmers oder die Lieferungen oder Leistungen betreffen, informieren, wenn und soweit der Besteller hiervon tatsächlich oder wahrscheinlich wesentlich betroffen ist.
- 16.5 Der Auftragnehmer wird entsprechende Maßnahmen treffen, um seinen Unterauftragnehmern und Lieferanten innerhalb eines angemessenen Zeitraums Verpflichtungen aufzuerlegen, die den Verpflichtungen in dieser Ziffer 16 entsprechen.
- 16.6 Auf Anforderung des Bestellers wird der Auftragnehmer seine Einhaltung der Bestimmungen dieser Ziffer 16 durch schriftliche Nachweise, einschließlich allgemein anerkannter Prüfberichte (beispielsweise SSAE-16 SOC2 Type II) bestätigen.

17. Ausfuhrkontroll- und Außenhandelsdatenvorschriften

Der Lieferant hat alle Anforderungen des anwendbaren Exportkontroll-, Zoll- und Außenhandelsbestimmungen („Außenhandelsbestimmungen“) zu erfüllen. Der Lieferant teilt dem Kunden innerhalb von zwei Wochen nach Eingang der Bestellung sowie bei Änderungen unverzüglich alle Informationen und Daten schriftlich mit, die der Kunde zur Einhaltung aller Außenhandelsbestimmungen bei Aus-, Ein- und Wiederausfuhr einschließlich ohne Beschränkung benötigt:

- alle anwendbaren Ausfuhrlistennummern einschließlich der Export Control Classification Number gemäß der U.S. Commerce Control List (ECCN), und
- die statistische Warennummer gemäß der aktuellen Wareneinteilung der Außenhandelsstatistiken und den HS (Harmonisiertes System) Code, und
- das Ursprungsland (nichtpräferenzierter Ursprung) und, auf Kundenwunsch, Lieferantenerklärungen zum präferenziellen Ursprung (bei europäischen Lieferanten) oder Präferenzbescheinigungen (bei außereuropäischen Lieferanten).

18. Vorbehaltsklausel

Der Kunde ist nicht zur Vertragserfüllung verpflichtet, wenn die Erfüllung durch Hindernisse, die sich aus nationalen oder

internationalen Außenwirtschafts –oder Zollvorschriften, Embargos und sonstigen Sanktionen ergeben, verhindert wird.

19. Benennung als Referenzkunde

Nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Kunden, ist es dem Lieferanten erlaubt, den Kunden als Referenzkunden zu nennen und/oder auf Produkten oder Leistungen hinzuweisen, die der Lieferant während einer Auftragsausführung für den Kunden entwickelt hat.

20. Ergänzende Bestimmungen

- 20.1 Soweit die Bestimmungen dieser Einkaufsbedingungen bestimmte Sachverhalte nicht regeln, gelten jeweilige Rechtsvorschriften.
- 20.2 Der Lieferant haftet für alle Aufwendungen und/ oder Schäden, die dem Kunden durch eine Verletzung dieser Bedingungen, vor allem der Abschnitte 2, 3, 4, 7, 8, 14, 15, 16 und 17, entstehen, es sei denn, der Lieferant hat die Verletzung nicht zu vertreten.

21. Schutz personenbezogener Daten

Die personenbezogenen Daten des Lieferanten, sofern es sich um eine natürliche Person, oder deren Vertreter oder Personen handelt, mit denen sie eine Geschäftsbeziehung pflegen, werden in eine Datei bei Siemens SA in 5, Ronda de Europa, Tres Cantos, Madrid, Spanien, aufgenommen. Der Zweck der Verarbeitung ist die Beantwortung von Fragen und die Erfüllung von Verpflichtungen der Rechtsbeziehung, die zwischen den Parteien begründet werden soll oder bereits besteht, und die Legitimierung erfolgt anhand ihrer eigenen Einwilligung oder der Vorbereitung oder Durchführung des Vertrags. Das voraussichtliche Angebot an Produkten und Leistungen basiert auf der erforderlichen Einwilligung, wobei ein Widerruf dieser Einwilligung unter keinen Umständen die Ausübung des bezeichneten Vertrags bedingt. Die Daten werden gespeichert bis zur Erfüllung des beschriebenen Zwecks und für den gesetzlich festgelegten Zeitraum, der zur Verhinderung von Geldwäsche bis zu 10 Jahre verlängert werden kann.

Die Unternehmen des Siemens-Konzerns, die unterfolgendem Link https://www.siemens.com/investor/pool/en/investor_relations/faq/Siemens_AR2016_ListSubsidiaries313.pdf zu finden sind, haben Zugang zu den Kundendaten, in Übereinstimmung mit den verbindlichen Unternehmensvorschriften (BCR – Binding Corporate Rules) des Konzerns, die hier zusammengefasst sind: https://findit.compliance.siemens.com/content/10000101/Compliance/CL_CO/CL_CF_DP/findIT_CL_CF_DP_3637.pdf

Der Interessent kann sich an den nachstehend genannten Leiter wenden, um seine Rechte auf Zugriff, Berichtigung, Zurückhaltung, Beschränkung oder Widerspruch in Bezug auf die Verarbeitung sowie gegebenenfalls die Rechte der Datenübertragbarkeit auszuüben. Wenn sie ihre Daten für einen oder mehrere bestimmte Zwecke bereitgestellt haben, haben sie das Recht, ihre Einwilligung zu widerrufen, ohne dass dies die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung auf Grundlage der vor dem Widerruf erteilten Einwilligung beeinträchtigt. Für weitere Informationen oder zur Ausübung Ihrer Rechte wenden Sie sich bitte an unseren Datenschutzbeauftragten unter folgender Adresse: Siemens S.A., Compliance Department, 5 Ronda de Europa, 28760, Tres Cantos, Madrid. Alternativ können Sie eine E-Mail senden an compliance.es@siemens.com.

Sie haben ebenfalls das Recht, eine Beschwerde gegen die entsprechende Aufsichtsbehörde, welche in Spanien die spanische Datenschutzbehörde (Agencia Española de Protección de Datos) ist, einzureichen. Auf der Website der Behörde können Interessenten Vorlagen für die Ausübung ihrer Rechte finden: <https://www.agpd.es/>

22. Vertraulichkeit

Beide Parteien verpflichten sich, den Inhalt und die Ausführung der in diesem Vertrag enthaltenen Vereinbarungen während seiner Gültigkeit und über das vertragliche Ablaufdatum hinaus absolut vertraulich zu behandeln und keine Handelsgeheimnisse, Betriebsgeheimnisse oder sonstige Kenntnisse, die sie infolge dieses Vertrags erhalten haben, einschließlich seiner Geschäftsbedingungen, zu verwenden oder an Dritte weiterzugeben.

23. Gerichtsstand und anwendbares Recht

- 23.1 Es gilt das spanische Recht unter Ausschluss der Bestimmungen des UN-Kaufrechts vom 11. April 1980. Der entsprechende Gerichtsstand ist Madrid.